



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

# **DFB-BEWERBUNGSREGLEMENT**

**für das Nationale Bewerbungsverfahren  
des DFB im Rahmen der Bewerbung des  
DFB als Ausrichter der  
UEFA EURO 2024**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>II. Kurzdarstellung des Bewerbungsverfahrens .....</b>	<b>4</b>
1. Internationales Bewerbungsverfahren (UEFA) .....	4
2. Nationales Bewerbungsverfahren (DFB).....	5
<b>III. Darstellung des Zeitplans .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Verfahrensregelungen.....</b>	<b>7</b>
1. Geltung der Verfahrensregelungen .....	7
2. Einreichung der Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular).....	7
3. Unterzeichnung der Bewerbungsunterlagen .....	8
4. Einreichung der Bewerbungsunterlagen.....	8
5. Sprache.....	8
6. Unterlagen im Eigentum des DFB.....	9
7. Fragen an den DFB.....	9
8. Informationen an den DFB .....	10
9. Informationspflichten / Richtigkeit und Vollständigkeit von Erklärungen.....	10
10. Ausschluss von Bewerbern .....	10
11. Unterstützung des DFB im Internationalen Bewerbungsverfahren.....	11
<b>V. Rechte des DFB .....</b>	<b>11</b>
1. Recht zur Änderung oder Beendigung des Verfahrens .....	11
2. Anerkennung der Entscheidung und Entscheidungsfreiheit bei Auswahl.....	12
<b>VI. Verhaltensregelungen für die Bewerber .....</b>	<b>12</b>
1. Integres Verhalten.....	13
2. Kontakte / Gespräche / Werbung .....	13
3. Einladungen / Besuche .....	13
4. Zuwendungen .....	14
5. Sanktionen.....	14
<b>VII. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>15</b>
1. Kosten .....	15



2.	Haftung .....	15
3.	Vertraulichkeit.....	16
4.	Kommunikation .....	16
5.	Kontaktdaten.....	17
6.	Rügeobliegenheit.....	17
7.	Nebenabreden / Schriftform .....	18
8.	Salvatorische Klausel.....	18
9.	Rechtsansprüche .....	18
10.	Schiedsklausel.....	19
a.	Schiedsabrede.....	19
b.	Zusammensetzung.....	19
c.	Besondere Verfahrensvorschriften.....	19
d.	Sonstige Vorschriften .....	20



## **I. Präambel**

Der DFB bewirbt sich bei der UEFA um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 Endrunde („**UEFA EURO 2024**“). Unter Berücksichtigung der UEFA-Anforderungen an Politik, Gesellschaft und Umwelt der Bewerbung und unter Einbeziehung von Transparency International Deutschland e.V. hat der DFB beschlossen, die Bewerbung um die UEFA EURO 2024 und – im Erfolgsfall – auch deren Ausrichtung und Organisation an den Prinzipien Nachhaltigkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit zu orientieren. Teil dieser Prinzipien ist es auch, dass sich sowohl der DFB als auch alle anderen an der Bewerbung und/oder der etwaigen Ausrichtung und Organisation der UEFA EURO 2024 beteiligten Parteien und Personen gegenseitig zu Respekt, Wohlverhalten und Loyalität verpflichten und bestmöglich für eine erfolgreiche Bewerbung sowie etwaige Ausrichtung und Organisation partnerschaftlich zusammenarbeiten und auf schützenswerte Interessen sämtlicher beteiligten Parteien und Personen in angemessener Art und Weise Rücksicht nehmen.

## **II. Kurzdarstellung des Bewerbungsverfahrens**

### **1. Internationales Bewerbungsverfahren (UEFA)**

Die UEFA führt nach Maßgabe des UEFA-Bewerbungsreglements ein internationales Bewerbungsverfahren durch, an dem die sich um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 bewerbenden Nationalverbände teilnehmen („**Internationales Bewerbungsverfahren**“). Der DFB hat bei der UEFA sein Interesse für die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 angemeldet und seine verbindliche Teilnahme am Internationalen Bewerbungsverfahren der UEFA erklärt. Der DFB unterliegt daher auch dem UEFA-Bewerbungsreglement für die UEFA EURO 2024.

Das Internationale Bewerbungsverfahren der UEFA ist in die folgenden drei Phasen unterteilt:

Anfangsphase	<b>9. Dezember 2016</b>	Versand der offiziellen Ausschreibung durch die UEFA
	<b>3. März 2017, 18.00 Uhr (MEZ)</b>	Frist für die Einreichung der Interessenerklärung
	<b>8. März 2017</b>	Bekanntgabe der Bewerber durch die UEFA



Phase für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen	<b>17. März 2017</b>	Bereitstellung der Bewerbungsanforderungen für die Bewerber
	<b>27. April 2017</b>	Workshop für die Bewerber
	<b>27. April 2018, 18.00 Uhr (MEZ)</b>	Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen
Evaluations- phase	<b>September 2018</b>	Bestimmung des Ausrichters der UEFA EURO 2024 durch das UEFA-Exekutivkomitee, Gegenzeichnung der entsprechenden Bewerbungsvereinbarungen

## 2. Nationales Bewerbungsverfahren (DFB)

Im Rahmen des Internationalen Bewerbungsverfahrens werden von der UEFA zehn (10) Spielorte/Stadien („**Spielorte**“) gefordert. Innerhalb der vom DFB gesetzten Frist bis zum 17. Februar 2017 haben 17 Spielorte, die das Kriterium der notwendigen Stadionkapazität erfüllen, durch Einreichung einer unverbindlichen Interessenbekundung ihr rechtlich nicht bindendes Interesse für die Ausrichtung von Spielen der UEFA EURO 2024 Endrunde erklärt („**Interessenten**“). Zur Auswahl der Spielorte, die der DFB in seine Bewerbung bei der UEFA einbeziehen möchte, führt der DFB ein offenes, faires, transparentes und diskriminierungsfreies nationales Bewerbungsverfahren durch („**Nationales Bewerbungsverfahren**“). Das Nationale Bewerbungsverfahren wird der DFB nach Maßgabe der Regelungen der von den Bewerbern zu unterzeichnenden Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) und dieses Bewerbungsreglements des DFB für das Nationale Bewerbungsverfahren („**DFB-Bewerbungsreglement**“) durchführen.

Bis zur der vom DFB gesetzten Frist am 26. April 2017 haben die Interessenten durch Einreichung der unterzeichneten Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) und des DFB-Bewerbungsreglements ihre verbindliche Teilnahme als Bewerber am Nationalen Bewerbungsverfahren zu erklären („**Bewerber**“).



**III. Darstellung des Zeitplans**

Vorbehaltlich einer Änderung des Zeitplans oder des gesamten Nationalen Bewerbungsverfahrens durch den DFB nach Maßgabe dieses DFB-Bewerbungsreglements wird das Nationale Bewerbungsverfahren nach dem folgenden Zeitplan durchgeführt:

<b>Februar 2017</b>	<b>17. Februar 2017</b>	Frist zur Abgabe der Interessenbekundungen der Spielorte beim DFB
<b>April 2017</b>	<b>7. April 2017</b>	Übersendung des DFB-Bewerbungsformulars (Teilnahmeerklärung) sowie des DFB-Bewerbungsreglements durch den DFB an die Interessenten
	<b>11. April 2017</b>	Vorstellung der DFB-Anforderungen für das Nationale Bewerbungsverfahren (Anhang I zu diesem DFB-Bewerbungsreglement) durch den DFB an die Interessenten im Rahmen eines Workshops für die Interessenten
	<b>26. April 2017</b>	Übermittlung des unterzeichneten DFB-Bewerbungsformulars (Teilnahmeerklärung) und des unterzeichneten DFB-Bewerbungsreglements durch die Interessenten an den DFB
	<b>27. April 2017</b>	Teilnahme des DFB am UEFA-Workshop (einschließlich der Vervollständigung der UEFA-Bewerbungsanforderungen durch die UEFA)
	<b>30. April 2017</b>	Nachreichung etwaiger weiterer DFB-Bewerbungsanforderungen an die Bewerber (die sich aus der Vervollständigung der UEFA-Bewerbungsanforderungen ergeben) sowie der Liste der in das Nationale Bewerbungsverfahren auf Seiten des DFB eingebundenen Personen (Anhang III zu diesem DFB-Bewerbungsreglement)
<b>Mai 2017</b>	<b>19. Mai 2017</b>	Übermittlung des Auswahlverfahrens des DFB (Anhang II zum DFB-



		Bewerbungsreglement) durch den DFB an die Bewerber
<b>Juni 2017</b>	<b>12. Juni 2017</b>	Einreichung der Bewerbungsunterlagen der Bewerber beim DFB
<b>September 2017</b>	<b>15. September 2017</b>	Entscheidung und Bekanntgabe der zehn (10) Spielorte durch das DFB-Präsidium

Der oben aufgeführte Zeitplan kann seitens des DFB aus gebotenen Gründen (z.B. Änderungen des Internationalen Bewerbungsverfahrens oder Änderung der Gesamtumstände der Bewerbung) jederzeit geändert werden, wobei die Interessen der Interessenten bzw. Bewerber stets angemessen berücksichtigt werden. Grundsätzlich müssen die Interessenten und Bewerber die verschiedenen seitens des DFB vorgegebenen Fristen während des gesamten Nationalen Bewerbungsverfahrens einhalten; Ausnahmen zu dieser Regel können seitens des DFB beschlossen werden, falls die Umstände dies erfordern.

#### **IV. Verfahrensregelungen**

##### **1. Geltung der Verfahrensregelungen**

Im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens gelten für jeden Bewerber die in diesem DFB-Bewerbungsreglement enthaltenen Bestimmungen. Vorbehaltlich einer Änderung des Nationalen Bewerbungsverfahrens gemäß Ziffer V. 1. legt dieses DFB-Bewerbungsreglement die Regelungen für das Nationale Bewerbungsverfahren abschließend fest und geht etwaigen entgegenstehenden und/oder von den Regelungen dieses DFB-Bewerbungsreglements abweichenden Erklärungen eines Bewerbers vor. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts finden im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens ausdrücklich keine Anwendung.

##### **2. Einreichung der Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular)**

Der Bewerber erklärt durch Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) sowie frist- und formgerechte Übermittlung der Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) an den DFB bis zum

**26. April, 2017**

**12:00 Uhr MEZ**



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

verbindlich die Teilnahme am Nationalen Bewerbungsverfahren und verpflichtet sich damit zur frist- und formgerechten Abgabe der Bewerbungsunterlagen an den DFB bis zu dem vom DFB festgelegten Abgabetermin am

**12. Juni, 2017**

**12:00 Uhr MEZ**

Mit Einreichung der unterzeichneten Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) durch den Interessenten beim DFB innerhalb der oben angegebenen Frist ersetzen die Regelungen der Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) und dieses DFB-Bewerbungsreglements die Regelungen der bis zum 17. Februar 2017 eingereichten unverbindlichen Interessenbekundung der Interessenten. Reicht ein Interessent innerhalb der oben angegebenen Frist keine unterzeichnete Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) beim DFB ein, scheidet er aus dem Nationalen Bewerbungsverfahren aus.

### 3. Unterzeichnung der Bewerbungsunterlagen

Der Bewerber sichert zu, dass die Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular) sowie das DFB-Bewerbungsreglement rechtswirksam von zur Vertretung befugten Personen unterzeichnet worden ist. Der Bewerber wird sicherstellen, dass die Bewerbungsunterlagen und alle weiteren in Verbindung mit diesen übermittelten Unterlagen und Daten im Falle der Unterzeichnung rechtswirksam von zur Vertretung befugten Personen unterzeichnet werden.

### 4. Einreichung der Bewerbungsunterlagen

Der Bewerber sichert zu, die Bewerbungsunterlagen und alle weiteren in Verbindung mit diesen übermittelten Unterlagen und Daten schriftlich in dem vom DFB vorgegebenen Format und in der vom DFB geforderten Form (im Original, per E-Mail, Up-Load, Fax) einzureichen.

### 5. Sprache

Die Sprache des Nationalen Bewerbungsverfahrens und des Internationalen Bewerbungsverfahrens der UEFA ist Englisch. Im Nationalen Bewerbungsverfahren kann der DFB auf Antrag der Bewerber Ausnahmen zulassen. Der Bewerber sichert jedoch auch in diesem Fall zu, dem DFB auf Anforderung und eigene Kosten alle Bewerbungsunterlagen und in diesem Zusammenhang übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

## 6. Unterlagen im Eigentum des DFB

Der Bewerber erkennt an, dass dieses DFB-Bewerbungsreglement, dessen Anlagen und sämtliche weitere Unterlagen und Daten, die ihm im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens seitens des DFB zur Verfügung gestellt werden – soweit rechtlich zulässig –, ausschließlich im Eigentum des DFB stehen.

Nach Eingang beim DFB gehen alle Bewerbungsunterlagen und alle weiteren in Verbindung mit diesen übermittelten Unterlagen, Materialien und Daten in das Eigentum des DFB über, wobei der DFB nicht zur Rückgabe von Unterlagen, Materialien und Daten verpflichtet ist. Der DFB ist berechtigt, in diesen enthaltene oder sonst vom Bewerber erhaltene Informationen, Unterlagen, Materialien und Daten (inklusive sämtlicher Dokumente, Pläne, Bilder und Filmmaterial) uneingeschränkt und kostenlos für Zwecke der Bewerbung sowie – im Erfolgsfall – der Ausrichtung und Organisation der UEFA EURO 2024 zu nutzen, insbesondere diese an die UEFA im Rahmen des Internationalen Bewerbungsverfahrens weiter zu geben und alle Rechte an diesen an die UEFA zu übertragen. Diesbezüglich garantiert der Bewerber, dass die übermittelten Unterlagen, Materialien und Daten frei von Rechten Dritter sind. Der Bewerber wird den DFB von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht auf erstes Anfordern freistellen und verzichtet auf die Erhebung jeglicher Ansprüche gegen den DFB oder die UEFA betreffend der Verwendung der bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Materialien und Daten.

## 7. Fragen an den DFB

Die Bewerber haben Fragen zum Nationalen Bewerbungsverfahren ausschließlich in Textform per Email an nachfolgende Adresse zu richten:

[EURO2024Bewerbung@dfb.de](mailto:EURO2024Bewerbung@dfb.de)

Die Fragen sollten bestmöglich nach Themengebieten kategorisiert und aus der aus Sicht des Bewerbers bestehenden Relevanz für das Nationale Bewerbungsverfahren priorisiert sein.

Für in anderer Art und Weise an den DFB adressierte Fragen eines Bewerbers, insbesondere mündliche Kontaktaufnahmen, besteht kein Anspruch auf Beantwortung seitens des DFB.

Der DFB wird die Antworten auf jede Frage eines Bewerbers allen Bewerbern zur Verfügung stellen. Der Bewerber verzichtet ausdrücklich auf etwaige Ansprüche



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

infolge der vermeintlichen Verletzung von Vertraulichkeitspflichten seitens des DFB im Rahmen der Beantwortung der seitens eines Bewerbers gestellten Fragen.

#### 8. Informationen an den DFB

Der DFB kann von dem Bewerber jederzeit nähere Auskünfte, Erklärungen, Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zu dessen Bewerbungsunterlagen oder weiteren abgegebenen Erklärungen verlangen.

Der Bewerber ist während des Nationalen Bewerbungsverfahrens verpflichtet, den DFB unverzüglich über sämtliche wesentlichen eingetretenen oder absehbaren künftigen Veränderungen seiner unmittelbaren oder mittelbaren gesellschaftsrechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten. Der Bewerber ist darüber hinaus verpflichtet, dem DFB eingetretene oder absehbare künftige Änderungen oder sonstige Umstände mitzuteilen, von denen der Bewerber bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt annehmen kann, dass diese für die im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens vom DFB zu treffenden Entscheidungen Relevanz haben könnten.

#### 9. Informationspflichten / Richtigkeit und Vollständigkeit von Erklärungen

Der Bewerber versichert, dass alle dem DFB im Verlauf des Nationalen Bewerbungsverfahrens zu liefernden Informationen und Darstellungen (einschließlich aller in den Bewerbungsunterlagen enthaltener Informationen und Darstellungen) wahrheitsgetreu, genau und nicht irreführend sein werden. Der Bewerber erkennt an, dass die Informationen, Darstellungen, Garantien, Zusicherungen und andere in den Bewerbungsunterlagen und allen weiteren in Verbindung mit diesen übermittelten Informationen, Unterlagen, Materialien und Daten enthaltenen Inhalte für den Bewerber verbindlich sind und der DFB sich insbesondere bei der Entscheidung über die Auswahl der Spielorte vollständig auf diese verlässt.

#### 10. Ausschluss von Bewerbern

Der DFB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Bewerber vom Nationalen Bewerbungsverfahren auszuschließen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der jeweilige Bewerber schuldhaft gegen eine für die Durchführung eines fairen, offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Nationalen Bewerbungsverfahrens wesentliche Regelung dieses DFB-Bewerbungsreglements



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

verstoßen hat und/oder verstößt. Ein Ausschluss ist daher insbesondere möglich, falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- Bewerber wettbewerbswidrige und/oder den Vorgaben dieses DFB-Bewerbungsreglements zuwiderlaufende Absprachen im Zusammenhang mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren treffen und/oder getroffen haben,
- Bewerber gegen die Verhaltensregelungen nach Ziffer VI. verstoßen und/oder
- Bewerber gegen die Regelungen dieses DFB-Bewerbungsreglements in Bezug auf Vertraulichkeit und Kommunikation nach Ziffer VII. 3. und 4. verstoßen.

Weitergehende Rechte und Ansprüche des DFB bleiben unberührt.

#### 11. Unterstützung des DFB im Internationalen Bewerbungsverfahren

Der Bewerber verpflichtet sich, im Falle der Auswahl im Nationalen Bewerbungsverfahren als einer der zehn (10) Spielorte, den DFB im Internationalen Bewerbungsverfahren bei der Bewerbung des DFB auf eigene Kosten bestmöglich zu unterstützen und sicherzustellen, dass keine seiner Handlungen zu einer Verletzung des UEFA-Bewerbungsreglements führt.

## **V. Rechte des DFB**

### 1. Recht zur Änderung oder Beendigung des Verfahrens

Der DFB ist berechtigt, den Prozess der Entscheidung über die Auswahl der zehn (10) Spielorte nach freiem Ermessen aber unter Berücksichtigung der in der Präambel festgelegten Prinzipien festzulegen. Der vom DFB festgelegte Prozess ist in Anhang II dargelegt.

Der DFB ist während des Nationalen Bewerbungsverfahrens jederzeit aus gebotenen Gründen (z.B. Änderungen des Internationalen Bewerbungsverfahrens oder Änderung der Gesamtumstände der Bewerbung) zu Änderungen des in diesem DFB-Bewerbungsreglement festgelegten Bewerbungsverfahrens und der für dieses anwendbaren Verfahrensregelungen und sonstiger Regelungen berechtigt, einschließlich der in Anhang I festgelegten DFB-Anforderungen sowie des in Anhang II festgelegten Auswahlverfahrens, wobei die Interessen der Interessenten und Bewerber stets angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere ist der DFB berechtigt, die in diesem DFB-Bewerbungsreglement festgelegten Fristen zu



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

verändern oder nach Ablauf der Frist für einzelne Bewerber eine Nachfrist zu setzen. Änderungen sind den Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

Der DFB ist ferner berechtigt, das Nationale Bewerbungsverfahren und/oder seine Bewerbung gegenüber der UEFA jederzeit mit unverzüglicher oder späterer Wirkung zu beenden.

Der Bewerber verpflichtet sich, in diesem Zusammenhang keine Ansprüche gegen den DFB geltend zu machen.

## 2. Anerkennung der Entscheidung und Entscheidungsfreiheit bei Auswahl

Der Bewerber verpflichtet sich, die finale Entscheidung des DFB über die Auswahl der Spielorte für die UEFA EURO 2024 als verbindlich anzuerkennen und diese vollumfänglich zu akzeptieren.

Der Bewerber erkennt an, dass der DFB in seiner Entscheidung über die Auswahl der Spielorte für die UEFA EURO 2024 und die in diesem Zusammenhang erstellten Auswertungen und herangezogenen Begründungen vollständig frei und nicht zur Angabe von Gründen für seine Entscheidung gegenüber dem Bewerber oder Dritten verpflichtet ist. Diesbezüglich verzichtet der Bewerber auf die Erhebung jeglicher Ansprüche gegen den DFB.

## **VI. Verhaltensregelungen für die Bewerber**

Der DFB und die Bewerber wollen die Bewerbung als Ausrichter der UEFA EURO 2024 transparent und fair gestalten. Dazu gehören auch das Nationale Bewerbungsverfahren und die Auswahl der zehn (10) Spielorte, mit denen sich der DFB bei der UEFA bewerben wird.

Die Entscheidung über die Auswahl der zehn (10) Spielorte trifft das DFB-Präsidium auf der Grundlage des Nationalen Bewerbungsverfahrens unter Einbeziehung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des DFB, seines Bewerbungskomitees und von Transparency International Deutschland e.V.. Zur Sicherstellung eines objektiven, transparenten und fairen Entscheidungsprozesses sind das DFB-Präsidium, die einbezogenen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des DFB, das Bewerbungskomitee sowie alle weiteren einbezogenen Personen verpflichtet, verbindliche Verhaltensregeln einzuhalten. Für die Bewerber gelten in diesem Sinne ebenfalls bestimmte Verhaltensregeln zur Gewährleistung einer transparenten und fairen Bewerbung für die Spielorte der UEFA EURO 2024. Dies sind im Einzelnen:



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

### 1. Integres Verhalten

Die Bewerber haben gegenüber den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen sowie gegenüber den anderen Bewerbern jederzeit mit Respekt und Wohlverhalten zu begegnen. Eine Liste der auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen findet sich in Anhang III.

Den Bewerbern sind keine Vereinbarungen, Vereinigungen oder Abreden zwischen Bewerbern gestattet, die das Ziel verfolgen, die Auswahl der Spielorte im Auswahlverfahren zu beeinflussen.

### 2. Kontakte / Gespräche / Werbung

Es ist den Bewerbern untersagt, mit den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen sowie den anderen Bewerbern Kontakt aufzunehmen und/oder Gespräche zu führen, die geeignet sind, zusätzliche Unterstützung bzw. eine bevorzugte Behandlung im Nationalen Bewerbungsverfahren zu erreichen.

Soweit aus sonstigen dienstlichen oder privaten Gründen ein Kontakt und/oder Gespräch mit den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen sowie mit den anderen Bewerbern erfolgt, ist es den Bewerbern untersagt, sich mit diesen über die Bewerbungen der Bewerber auszutauschen. Hiervon ausgenommen sind Kontakte und/oder Gespräche, die im Rahmen dieses DFB-Bewerbungsreglements geboten und gestattet sind (z.B. Workshops und Meetings mit den Bewerbern im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens; Abstimmung der Bewerber mit übergeordneten Behörden; fachlicher Austausch zwischen Behörden über grundsätzliche Verfahrensfragen).

Die Bewerber haben jede Form von Werbung für ihre Bewerbung maßvoll und im Respekt für die anderen Bewerber zu halten.

### 3. Einladungen / Besuche

Die Bewerber dürfen im Zusammenhang mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren und/oder der Förderung der Bewerbung gegenüber den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen keine (entgeltlichen wie



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

unentgeltlichen) Einladungen zum Besuch ihrer Bewerberstädte oder des entsprechenden Bundeslandes aussprechen.

Die Bewerber dürfen gegenüber den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen keine sonstigen Einladungen aussprechen.

Soweit aus Gründen der Repräsentation oder sonstiger Aufgabenwahrnehmung eine Einladung gegenüber den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen erfolgt (z.B. im Zusammenhang mit Bundesligaspielen und/oder Länderspielen), ist dies von den Bewerbern zu dokumentieren (z.B. durch Aktennotiz) und auf Anforderung des DFB im Nationalen Bewerbungsverfahren vorzulegen. Dies kann bei Pflicht- bzw. Routineterminen pauschal erfolgen.

Von dieser Maßgabe ausgenommen sind Einladungen oder Besuche, die im Rahmen des DFB-Bewerbungsreglements und/oder nach Maßgabe dieser Verhaltensregeln geboten und gestattet sind.

#### 4. Zuwendungen

Die Bewerber dürfen den in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen auf Seiten des DFB keine Geschenke machen. Dieses Verbot gilt unabhängig von dem Wert des jeweiligen Geschenks.

Die Bewerber dürfen gegenüber den auf Seiten des DFB in das Nationale Bewerbungsverfahren eingebundenen Personen keine sonstigen Vorteile und/oder Annehmlichkeiten von Beteiligten anbieten und/oder gewähren. Dieses Verbot gilt unabhängig von dem Wert des Vorteils bzw. der Annehmlichkeit.

#### 5. Sanktionen

Bei Verstößen gegen Verhaltenspflichten aus den Verhaltensregeln gemäß Ziffer VI. dieses DFB-Bewerbungsreglements ist der DFB berechtigt, eine Vertragsstrafe gegen den Bewerber festzusetzen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Als Vertragsstrafen werden vereinbart: Verwarnung, Geldstrafe bis zu € 250.000,00 sowie der Ausschluss aus dem Nationalen Bewerbungsverfahren gemäß Ziffer IV. 10. dieses DFB-Bewerbungsreglements.

Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch das DFB-Präsidium. Zur Sachverhaltsermittlung kann sich das DFB-Präsidium der DFB-Ethik-Kommission



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

bedienen. Die DFB-Ethik-Kommission kann dem DFB-Präsidium eine Sanktion empfehlen, an die das DFB-Präsidium bei seiner Entscheidung gebunden sein soll.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

### **1. Kosten**

Die Teilnahme am Nationalen Bewerbungsverfahren erfolgt vollständig auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des jeweiligen Bewerbers. Sämtliche mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren verbundenen eigenen Kosten sind in voller Höhe vom Bewerber zu tragen, z.B. die Kosten für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen und Einreichung der Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular), aus der Inanspruchnahme und/oder Teilnahme an Workshops, aus der Einreichung der DFB-Bewerbungsunterlagen oder anderer Unterlagen und/oder infolge von Änderungen des Nationalen Bewerbungsverfahrens gemäß Ziffer V. 1..

Dies gilt unabhängig davon, ob der DFB am Ende des Nationalen Bewerbungsverfahrens den Bewerber als Spielort auswählt oder nicht.

### **2. Haftung**

Der Bewerber kann keine Ansprüche gegen den DFB und/oder mit dem DFB verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, einschließlich deren Vertreter oder Angestellte, herleiten aus der Nichtberücksichtigung, dem Ausschluss vom Nationalen Bewerbungsverfahren und/oder aus einer Änderung des Nationalen Bewerbungsverfahrens, insbesondere bestehen keine Ansprüche aus § 311 Abs. 2 BGB (culpa in contrahendo).

Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen gegen den DFB und/oder mit dem DFB verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, einschließlich deren Vertreter und Angestellte, wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, Verluste, Aufwendungen und/oder Kosten jeglicher Art, die dem Bewerber im Zusammenhang mit der Teilnahme am Nationalen Bewerbungsverfahren entstanden sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein vorsätzlich oder grob fahrlässig vertragswidriges Verhalten des DFB und/oder des mit dem DFB verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG vor.

Für einfache Fahrlässigkeit haften der DFB und/oder mit dem DFB verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, einschließlich deren Vertreter oder



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

Angestellte, im Nationalen Bewerbungsverfahren nur bei Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Zwecks des Nationalen Bewerbungsverfahrens unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Bewerber vertrauen können muss (vertragswesentliche Pflichten/Kardinalpflichten). Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

### 3. Vertraulichkeit

Der Bewerber hat die Bewerbungsunterlagen und alle vom DFB im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens vom DFB erhaltenen sonstigen Unterlagen, Daten und sonstige Informationen, einschließlich dieses DFB-Bewerbungsreglements jederzeit vertraulich zu behandeln und ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des DFB keinen Dritten in mündlicher oder schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.

Die Mitarbeiter, Organmitglieder und Gremien des Bewerbers sowie den Bewerber beratende Personen gelten nicht als unberechtigte Dritte, soweit vom Bewerber sichergestellt wird, dass diese Personen ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen verpflichtet sind und sich vollumfänglich an diese Verpflichtungen halten. Diese Verpflichtung bleibt für den Bewerber auch nach Beendigung des Nationalen Bewerbungsverfahrens uneingeschränkt bestehen.

### 4. Kommunikation

Um ein geordnetes Nationales Bewerbungsverfahren zu gewährleisten und den Erfolg der Bewerbung im Sinne aller Beteiligten nicht zu gefährden, sollen alle öffentlichen Bekanntmachungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren zwischen den Parteien abgestimmt werden. Der Bewerber verpflichtet sich daher, ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des DFB keine Presse- oder sonstige öffentliche Erklärungen in Verbindung mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren, den Bewerbungsunterlagen oder dem Stand der Gespräche bzw. Verhandlungen mit dem DFB herauszugeben. Ausgenommen hiervon sind dienstrechtlich gebotene und/oder spontane Auskünfte auf Nachfrage, die rein informatorischer Art und ohne Wertung sind (z.B. im Rahmen von Ausschusssitzungen).



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

Informationen über den Fortgang sowie das Nationale Bewerbungsverfahren im Ganzen und damit zusammenhängenden öffentlichen Bekanntmachungen und/oder Erklärungen, insbesondere die Entscheidung über die Auswahl von Spielorten (einschließlich der Auswertung der DFB-Bewerbungsunterlagen und der Begründung der Auswahlentscheidung) am Ende des Nationalen Bewerbungsverfahrens, obliegt allein dem DFB. Entsprechende Erklärungen und Bekanntmachungen ergehen im eigenen Ermessen. Der DFB wird bei sämtlichen Bekanntmachungen und öffentlichen Erklärungen jedoch auf die Interessen der Bewerber und die in der Präambel genannten Prinzipien angemessen Rücksicht nehmen.

#### 5. Kontaktdaten

Für die Übermittlung von Informationen an und den Zugang von Dokumenten beim DFB im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Teilnahmeerklärung (DFB-Bewerbungsformular), das Bewerbungsreglement oder die Bewerbungsunterlagen, sind ausschließlich die folgenden Kontaktdaten zu nutzen:

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
z.Hd. Michael Kirchner  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt

Fax: 0049 69 6788 6349  
E-mail: EURO2024Bewerbung@dfb.de

#### 6. Rügeobliegenheit

Erkennbare Verstöße des DFB gegen die in diesem DFB-Bewerbungsreglement niedergelegten Regeln muss der Bewerber gegenüber dem DFB unverzüglich schriftlich in der Form des § 126 BGB rügen. In der Rüge müssen die konkreten Tatsachen bezeichnet werden, aufgrund derer der Bewerber einen Verstoß gegen die in dem DFB-Bewerbungsreglement niedergelegten Verfahrensregeln behauptet. Wird ein solcher Verstoß von dem Bewerber erkannt und dennoch nicht unverzüglich und/oder nicht in der vorstehend bestimmten Form gerügt, gilt dies als Verzicht auf die Geltendmachung des Verstoßes und etwaiger daraus resultierender Ansprüche und Rechte des Bewerbers im Rahmen später eventuell auftretender Streitigkeiten über die in diesem DFB-Bewerbungsreglement festgelegten Regeln für die Durchführung des Nationalen Bewerbungsverfahrens und deren Anwendung.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

## 7. Nebenabreden / Schriftform

Nebenabreden zu diesem DFB-Bewerbungsreglement wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Änderungen und Ergänzungen des DFB-Bewerbungsreglements bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Formvorschrift selbst.

Wenn dieses DFB-Bewerbungsreglement vorsieht, dass Vereinbarungen, Mitteilungen, Informationen oder sonstige Kommunikation zwischen dem Bewerber und dem DFB schriftlich zu erfolgen haben, genügt die schriftliche Form im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere die Übermittlung per Telefax, Computerfax und E-Mail, sofern dieses DFB-Bewerbungsreglement nicht ausdrücklich durch Verweis auf die Schriftform des § 126 BGB eine abweichende Regelung trifft.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in dem DFB-Bewerbungsreglement und/oder den Anlagen zu diesem DFB-Bewerbungsreglement unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Regelungen dieses DFB-Bewerbungsreglements und der Anlagen im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem Sinn und Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke in dem DFB-Bewerbungsreglement und/oder den Anlagen besteht.

## 9. Rechtsansprüche

Der Bewerber erkennt an, dass die Überlassung der UEFA-Dokumente und der DFB-Bewerbungsanforderungen, und aller weiteren im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens überlassenen Informationen, Daten und Dokumente durch den DFB keine Verpflichtung oder Garantie seitens des DFB beinhaltet oder nach sich zieht, die den Bewerber dazu berechtigen könnte, gegen die UEFA, den DFB bzw. seine jeweiligen Vertreter und Mitarbeiter rechtliche Ansprüche zu erheben oder zu versuchen, solche gerichtlich geltend zu machen. Seitens des DFB im Rahmen des Nationalen Bewerbungsverfahrens getroffene Entscheidungen unterliegen nicht der Prüfungs- oder Berufungsgewalt Dritter.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

## 10. Schiedsklausel

### a. Schiedsabrede

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Bewerbers am Nationalen Bewerbungsverfahren ergeben, insbesondere in Bezug auf Regelungen dieses DFB-Bewerbungsreglements, deren Gültigkeit, die Auswahlentscheidung des DFB am Ende des Nationalen Bewerbungsverfahrens, werden nach folgender Schiedsabrede unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieser Schiedsabrede und einzelner ihrer Bestimmungen, das Vorliegen einer Streitigkeit im Sinne dieser Schiedsabrede, die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie sämtliche Entscheidungen des DFB im Zusammenhang mit dem Nationalen Bewerbungsverfahren.

### b. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, die alle drei über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen.

Jede Partei benennt je einen beisitzenden Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen schnellstmöglich einen Vorsitzenden. Erfolgt die Benennung der Schiedsrichter nicht jeweils innerhalb von sieben (7) Werktagen seit schriftlicher Aufforderung, so ist unverzüglich der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main um eine Benennung zu ersuchen. Gleiches gilt auch für die Person des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, wenn sich die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht binnen einer Frist von sieben (7) Tagen auf einen Vorsitzenden einigen.

### c. Besondere Verfahrensvorschriften

Die Klage ist der jeweils anderen Partei schriftlich zusammen mit der Benennung des beisitzenden Schiedsrichters und der Aufforderung zur Benennung des jeweils anderen beisitzenden Schiedsrichters zuzustellen. Die Klage ist vom Kläger direkt auch dem benannten Schiedsrichter zuzustellen und gilt mit Zugang bei der jeweils anderen Partei als eingereicht.

Die Kosten eines Schiedsverfahrens trägt jede Partei bis zur Kostenentscheidung des Schiedsgerichts selbst. Das konstituierte Schiedsgericht ist berechtigt, entsprechende Kostenvorschüsse von den Parteien zu verlangen. Für die Höhe der Vergütung der Schiedsrichter sowie der Prozessvertreter der Parteien gelten die gesetzlichen Regelungen des RVG.

Für Streitigkeiten über die Teilnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers aus dem Nationalen Bewerbungsverfahren wird vereinbart, dass gegen diese



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

Entscheidung nur innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Entscheidung Klage erhoben werden kann. Die Klage ist entsprechend unverzüglich in der Klageschrift zu begründen. Die Klageerwiderung der jeweils anderen Partei hat in diesen Fällen innerhalb von sieben (7) Werktagen seit Erhalt der Klage zu erfolgen. In der Klageerwiderung ist der entsprechende beisitzende Schiedsrichter direkt zu benennen. Die Klageerwiderung ist vom Beklagten dem Kläger und den Schiedsrichtern innerhalb der vorgegebenen Frist zuzustellen. Die Zustellung der Klage an den seitens des Beklagten benannten Schiedsrichter liegt ebenfalls in der Verantwortung des Beklagten.

Klagen gegen Entscheidungen, die sich primär an dritte Beteiligte richten (z.B. Auswahlentscheidung zu Gunsten eines anderen Bewerbers), sog. Drittanfechtungsklagen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine Klage dennoch Auswirkungen auf dritte Beteiligte hat oder haben könnte, sind die Parteien verpflichtet, dritte Beteiligte möglichst frühzeitig zu benennen (z.B. der Kläger in der Klageschrift) und diesen dritten Beteiligten entsprechende Schriftsätze ebenfalls zuzustellen. Die dritten Beteiligten sind zur Nebenintervention berechtigt.

d. Sonstige Vorschriften

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt/Main. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Anwendbares Recht des schiedsrichterlichen Verfahrens ist das deutsche Recht.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

**Für die Stadt:**

Name:

---

Name:

---

Ort und Datum:

---

Unterschrift:

---

**Für den Stadioneigentümer:**

Name:

---

Name:

---

Ort und Datum:

---

Unterschrift:

---

**Für den Stadionbetreiber:**

Name:

---

Name:

---

Ort und Datum:

---

Unterschrift:

---

**Für den DFB:**

Name:

---

Name:

---

Ort und Datum:

---

Unterschrift:

---

Unterschrift:

---



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

**Anhang I**

**DFB-Anforderungen für das Nationale  
Bewerbungsverfahren**



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

**Anhang II**

**Verfahren zur Auswahl der Spielorte durch den DFB**



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

**Anhang III**

**Liste der in das Nationale Bewerbungsverfahren auf Seiten des DFB eingebundenen  
Personen**